

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Dezernat I

Sitzungsvorlage

Datum: 24. Oktober 2001

Drucksache Nr.: **01/122**

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss
Rat

Sitzungstermin: 24.10.01
06.11.01

Betreff:

Euro-Anpassungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro zu beschließen:

1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften
der Stadt Sankt Augustin an den EURO
(Euro-Anpassungssatzung vom 07.11.2001)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245)
- der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718)
- des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NRW S. 439)

- des § 25 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz vom 14.12.1966 (GV NRW, S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1988 (GV NRW, S. 216)
- des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568)
- der §§ 18, 19, 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028)
- des § 8 Abs. 1, 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch 4. Änderungsgesetz (4. FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452)
- des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - OBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GV NRW, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GV NRW, S. 179, 182)
- des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NRW, S. 987)
- des § 18 der Verordnung zu Ausführung des Gaststättengesetzes - Gaststättenverordnung (GastV) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17)
- der §§ 60 b, 67 - 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das 2. EURO-Einführungsgesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385)
- der §§ 1, 6, 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG - vom 10.02.1998 (GV NRW, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NRW, S. 384)

hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 07.11.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 28.09.1994 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es kann davon abgesehen werden, Gebühren festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 5 Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Centbeträge können bei der Festsetzung von Gebühren auf volle 10 Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle 10 Cent aufgerundet werden.

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin (Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	ALLGEMEINER TEIL	
1	Abschriften und Auszüge vom Format DIN A 5 je Blatt DIN A 4 je Blatt	2,30 4,40
2	Ablichtungen bis 20 Stück 21 - 50 Stück 51 - 80 Stück usw. pro 30er Preisgruppe jeweils 0,80 EUR zusätzlich	1,50 2,30 3,10
3	Anfertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen je angefangene Viertelstunde	6,40
4	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,30
5	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Auszügen je Seite	1,80
6	Beglaubigungen von Abzeichnungen oder Ablichtungen von Pläne je angefangene Viertelstunde	6,50
7	Ersatzausfertigung von Leistungsbescheiden	2,60
8	Bescheinigungen aller Art, soweit im Gebührentarif nicht besonders aufgeführt, je angefangene 5 Minuten	2,60
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide und Ausnahmegewilligungen, soweit im Gebührentarif nicht besonders aufgeführt, je angefangene Viertelstunde	9,50
10	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,10

	BESONDERER TEIL	
11	Ausstellung einer Negativerklärung	17,50
12	Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	5,50
13	Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten	33,50
14	Anliegerbescheinigung	5,50
15	Kanalanschlußbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	5,50
16	Kanalanschlußbeitragsbescheinigung mit Kostenangabe	11,00
17	Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von Anschluß- und/oder Benutzungszwang	24,50
18	Entscheidung über die Befreiung von Teilanschlüssen	24,50
19	Verschließen von Hausanschlußleitungen für die Abnahme gemäß § 2 Abs. 8 der Entwässerungssatzung	16,50
20	Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche Genehmigung höherer Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung	72,50
21	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von Einleitungsbeschränkungen gemäß § 7 der Entwässerungssatzung	72,50
22	Bestimmung von Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt (Abwasseruntersuchung gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung)	14,60
23	Qualifizierte Stichprobe gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung	59,60
24	Zwei-Stunden-Mischprobe gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung	129,00
25	Entscheidung über Antrag auf Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 8 Abs. 7 der Entwässerungssatzung	70,00

26	Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Kanalhausanschlüssen nach § 8 der Entwässerungssatzung und erste Abnahme	70,00
27	Jede weitere Abnahme im Zusammenhang mit Anträgen nach Tarif-Nr. 27	48,60
28	Lichtpausen DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Transparente Lichtpausen DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	1,80 2,00 3,30 3,60 4,40 2,30 2,60 4,90 6,00 9,00

Artikel 2 - Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 10.07.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.1996, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

Artikel 3 - Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Hinausschieben der Sperrzeit in Gast- und Schankwirtschaften

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Hinausschieben der Sperrzeit in Gast- und Schankwirtschaften vom 13.05.1992 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gaststättengesetz geahndet werden können.

Artikel 4 - Änderung der Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Die Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin vom 14.04.1999 wird wie folgt geändert:

Der Kostenersatztarif erhält folgende Fassung:

1. Einsatz von Personen

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 Hauptbrandmeister oder Einsatzleiter, Wachhabender oder Führer einer Sicherheitswache
je Stunde | 28,00 EUR |
| 1.2 Sonstige Dienstgrade
je Stunde | 25,50 EUR |

Je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr wird außerdem eine Wegezulage von 2,50 EUR erhoben; diese entfällt, wenn die örtlich zuständige Löschgruppe die Sicherheitswache stellt.

2. Einsatz von Fahrzeugen

In dem Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen sind die Kosten für die An- und Abfahrt und die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten und benutzten Geräte enthalten. Ausgenommen hiervon sind die unter Ziffer 3 genannten Geräte. Die im übrigen bei dem Einsatz verbrauchten Kraftstoffe, Öle und Löschmittel werden zusätzlich zu den handelsüblichen Preisen entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten zu Sicherheitszwecken wird die Hälfte des Kostenersatzes nach Ziffern 2 und 3 erhoben.

2.1 Löschfahrzeuge

2.1.1 Typklasse I

- | | |
|--|---------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Tanklöschfahrzeuge der Klasse TLF 16/25 - Löschgruppenfahrzeuge der Klasse LF 16 und LF 8/6 | je Stunde 75,00 EUR |
|--|---------------------|

2.1.2 Typklasse II

- | | |
|--|---------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzleitwagen der Klasse ELW-1 - Kommandowagen KdoW - Mannschaftstransportwagen MTW/MTF | je Stunde 35,00 EUR |
|--|---------------------|

2.1.3 Typklasse III

- Löschgruppenfahrzeuge der Klasse LF 8	
- Tragkraftspritzenfahr- zeuge TSF	
- Kleineinsatzfahrzeug KEF	
je Stunde	38,50 EUR

2.1.4 Typklasse IV/Sonderfahr-
zeuge

<u>IV a</u> -Drehleiter mit Arbeitskorb DLK 23/12 je Stunde	320,00 EUR
<u>IV b</u> -Rüstwagen RW 1 je Stunde	125,00 EUR
<u>IV c</u> -Gerätewagen Gefahrgut GWG-1 je Stunde	115,00 EUR
<u>IV d</u> -Schlauchboot je Stunde	25,50 EUR

3. Benutzung von Geräten

3.1 Für die Benutzung sonstiger Geräte wird eine Pauschale von 10 % des entstandenen Kostenersatzes für den Einsatz von Personen und Fahrzeugen erhoben; mindestens jedoch 12,50 EUR und höchstens 66,50 EUR je Einsatz.

3.2 Tauchpumpe je Stunde	5,50 EUR
-----------------------------	----------

3.3 Schmutzwasserpumpe je Stunde	13,50 EUR
-------------------------------------	-----------

3.4 Trocken-Naß-Sauger je Stunde	8,00 EUR
-------------------------------------	----------

4. Kostenersatz für sonstige Leistungen

Benutzte Materialien für die Prüfung (einschl. Reinigung und Desinfektion) und Instandsetzung von Atemgeräten, für die Prüfung (einschl. Reinigen und Trocknen) und für die Instandsetzung von Schlauchmaterial sowie für die Überprüfung und Instandsetzung sonstiger Geräte werden zu den handelsüblichen Preisen nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

5. Beschädigung/Verlust von feuerwehreigenen Ausrüstungsgegenständen

Bei der Beschädigung von feuerwehreigenen Ausrüstungsgegenständen sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

6. Böswilliger Alarm

Bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm) ist der Kostenersatz in voller Höhe für den Einsatz von Personen und Fahrzeugen für eine Stunde zu berechnen bzw. zu leisten.

Der Mindestkostenersatz beträgt 66,50 EUR.

7. Technische Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen

Bei Vorliegen von technischen Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen ist der Kostenersatz in voller Höhe für den Einsatz von Personen und Fahrzeugen für eine Stunde zu berechnen bzw. zu leisten.

Artikel 5 - Änderung der Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücken und öffentlichen Notständen vom 14.04.1999

Die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücken und öffentlichen Notständen vom 14.04.1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verdienstaufall beträgt mindestens 20,50 EUR (Regelsatz) und höchstens 41,00 EUR je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.

Artikel 6 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin vom 15.04.1999 wird wie folgt geändert.

Die Gebührensätze für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin erhalten folgende Fassung:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

1.1 je angefangene Stunde pauschal 40,00 EUR

1.2 bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts
zusätzlich je angefangene Stunde pauschal 51,00 EUR

2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

2.1 je angefangene halbe Stunde pauschal 21,00 EUR

2.2 bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts
zusätzlich je angefangene halbe Stunde pauschal 27,00 EUR

3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziff. 1.

Artikel 7 - Änderung der Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen (Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte) der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung

Die Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen (Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte) der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung - vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Entgeltetarif für die Erhebung von Marktstandgeld gemäß § 15 der Marktsatzung vom 14.12.1990 erhält folgende Fassung:

Tarif Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Entgeltmaßstab
1	Wochenmarkt	je angefangener m ² in Anspruch genommener Fläche	0,25 EUR
2	Jahrmärkte/Flohmarkt		
	2.1 Getränkestände	je angefangener lfd. m	5,25 EUR
	2.2 Imbißstände	"	5,25 EUR
	2.3 Süßwarenverkaufsstände	"	2,00 EUR
	2.4 Waffelverkaufsstände	"	2,50 EUR
	2.5 Kaffee- und Kuchenverkaufsstände	"	2,50 EUR
	2.6 Gewerbliche Anbieter und gewerbeähnliche Verkaufsstände	bis zu 3 m ² in Anspruch genommener Verkaufsfläche jeder weiterer in Anspruch genommener m ² Verkaufsfläche	2,50 EUR 5,25 EUR

Tarif Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Entgeltmaßstab
3	Volksfeste		
	3.1 Autoselbstfahrer	je angefangener m ²	0,30 EUR
	3.2 Sonstige Fahrgeschäfte	„	0,35 EUR
	3.3 Größere Fahr- oder Rundfahrgeschäfte	„	0,40 EUR
	3.4 Kleinere Fahr- oder Rundfahrgeschäfte	„	0,30 EUR
	3.5 Spezialbahnen, Schau- oder Belustigungsgeschäfte	„	0,35 EUR
	3.6 Schiffschaukel	„	0,35 EUR
	3.7 Schießhalle (-wagen), Pfeil-, Ringwerfen, Blinker, Ballwurf	je lfd. m Verkaufsfront	3,00 EUR
	3.8 Ausspielung (Verlosung u. ä.)	„	4,00 EUR
	3.9 Spielautomaten	je Gerät	2,75 EUR
	3.10 Verkauf nach Schaustellerart (Spielwarenverkauf u. ä.)	je lfd. m Verkaufsfront	2,00 EUR
	3.11 Verkauf von Eis	je lfd. m Verkaufsfront	2,50 EUR
	3.12 Verkauf von zubereiteten Speisen, Imbißstände u. ä.	„	5,00 EUR
	3.13 Verkauf von Süßwaren	„	2,00 EUR
	3.14 Verkauf von Getränken Bierständen (u. ä.)	„	5,00 EUR
	3.15 Verkauf von sonstigen Waren (Lederwaren, Bijouteriewaren u. ä.)	„	2,50 EUR
	3.16 Festzelt	je m ² in Anspruch genommener Fläche	0,20 EUR

Artikel 8 - Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 18.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird, | 84,00 EUR |
| b) | zwei Hunde gehalten werden, | 96,00 EUR |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden, | 108,00 EUR |
| d) | ein sog. Kampfhund gehalten wird, | |
| | ab dem 01.01.2002 | 336,00 EUR |
| | ab dem 01.01.2003 | 432,00 EUR |
| e) | zwei sog. Kampfhunde gehalten werden, | |
| | ab dem 01.01.2002 | 372,00 EUR |
| | ab dem 01.01.2003 | 456,00 EUR |
| f) | drei und mehr sog. Kampfhunde gehalten werden, | |
| | ab dem 01.01.2002 | 420,00 EUR |
| | ab dem 01.01.2003 | 516,00 EUR |

Artikel 9 - Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Spielapparate

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Spielapparate vom 10.11.1988 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: | |
| | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 230,00 EUR |
| | für sonstige Apparate | 61,00 EUR |

§ 1 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

- | | | |
|----|---|-----------|
| b) | in Schank-, Gast- und Speisewirtschaften,
Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen,
Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen
sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten: | |
| | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 77,00 EUR |
| | für sonstige Apparate | 31,00 EUR |

Artikel 10 - Änderung des Tarifs für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin

Der Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin vom 12.04.2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, 2, 4 erhalten folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--------------------|-----------|
| (1) | <u>Erwachsene:</u> | |
| a) | Einzelkarte | 2,60 EUR |
| b) | Mehrfachkarte | 23,00 EUR |
| c) | Viermonatskarte | 52,00 EUR |

(2) Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- | | |
|--------------------|-----------|
| a) Einzelkarte | 1,30 EUR |
| b) Mehrfachkarte | 23,00 EUR |
| c) Viermonatskarte | 26,00 EUR |

(4) Der pauschale Zuschlag für die Warmbadetage beträgt einheitlich auf alle Eintrittsentgelte 0,65 EUR mit Ausnahme der Viermonatskarte.

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Entgelt für Schwimmunterricht in Gruppen durch Schwimmmeister bei mindestens 10 Stunden beträgt:

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Erwachsene | 28,00 EUR |
| b) Kinder, Jugendliche | 18,00 EUR |

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust des Gardeobenschlüssels ist ein Entgelt von 10,00 EUR zu entrichten.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für das Öffnen eines Gardeobenschrankes im Freibad beträgt 0,50 EUR.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Verkauf einer Bademütze: 0,25 EUR.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei widerrechtlicher Benutzung eines Bades wird ein Entgelt von 26,00 EUR erhoben.

Artikel 11 - Änderung des Tarifs für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten der Stadt Sankt Augustin

Der Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten der Stadt Sankt Augustin vom 15.12.1982 wird wie folgt geändert:

Ziffern 1 - 4 erhalten folgende Fassung:

1. Übungsbetrieb pro Stunde = 60 Min./EUR

- | | |
|-----------------------|-----------|
| 1.1 Sportplätze | 13,00 EUR |
| 1.2 Turnhallen | 23,00 EUR |
| 1.3 Sporthallen | 33,00 EUR |
| 1.4 Gymnastikhallen | 15,00 EUR |
| 1.5 Tennisplätze | 5,00 EUR |
| 1.6 Badeanstalten | 43,00 EUR |
| 1.7 Lehrschwimmbecken | 23,00 EUR |

2. Sportliche Sonderveranstaltungen täglich, ohne Rücksicht auf die Stundenzahl

2.1	Sportplätze	72,00 EUR
2.2	Turnhallen	110,00 EUR
2.3	Sporthallen	155,00 EUR
2.4	Gymnastikhallen	72,00 EUR
2.5	Badeanstalten	215,00 EUR
2.6	Lehrschwimmbecken	110,00 EUR

3. Nichtsportliche Veranstaltungen, pro Stunde = 60 Min./EUR.

3.1	Sportplätze	23,00 EUR
3.2	Turnhallen	36,00 EUR
3.3	Sporthallen	72,00 EUR
3.4	Gymnastikhallen	36,00 EUR
3.5	Badeanstalten	72,00 EUR

4. Nichtsportliche Veranstaltungen täglich, ohne Rücksicht auf die Stundenzahl

4.1	Sportplätze	110,00 EUR
4.2	Turnhallen je Einheit	155,00 EUR
4.3	Sporthallen	205,00 EUR
4.4	Gymnastikhallen	110,00 EUR
4.5	Badeanstalten	255,00 EUR

Artikel 12 - Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei (Büchereisatzung)

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei (Büchereisatzung) vom 25.06.1997 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

1. Entleihgebühren 11,00 EUR für 12 Monate
ab dem Tag der Gebühreneinrichtung
oder 0,50 EUR pro entliehener Medieneinheit

Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler der allgemeinbildenden Schulen und Inhaber des „Sankt Augustiner Ausweis“.

Gebührenbefreiung erfolgt nur gegen Nachweis.

2. Säumnisgebühren bei
Überschreitung der
Leihfrist

in der 1. Woche	1,00 EUR pro Medieneinheit
in der 2. Woche	2,00 EUR pro Medieneinheit
in der 3. Woche	3,00 EUR pro Medieneinheit

3. Neuausstellung eines

Benutzerausweises nach
Beschädigung oder Verlust

Erwachsene	2,50 EUR
Kinder und Jugendliche	1,50 EUR

- | | |
|--|----------------------------|
| 4. Vorbestellung | 0,50 EUR pro Medieneinheit |
| 5. Bestellung aus dem
Auswärtigen Leihverkehr | 1,50 EUR pro Medieneinheit |
| 6. Rückspulgebühr für Videos | 0,50 EUR pro Medieneinheit |

Artikel 13 - Änderung der Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Sankt Augustin

Die Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Sankt Augustin vom 04.12.1974 zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.1986 werden wie folgt geändert:

Ziff. 4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er beträgt für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren jährlich 3,10 EUR.

Ziff. 4.3 erhält folgende Fassung:

Die Vereine erhalten für die Beschäftigung von Übungsleitern einen Betrag von jährlich 1,50 EUR für alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre.

Ziff. 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Die sporttreibenden Vereine des Stadtgebietes erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse:

- 5.1.1 bei 25jährigem Vereinsjubiläum 260,00 EUR
- 5.1.2 bei 50jährigem Vereinsjubiläum 260,00 EUR
- 5.1.3 bei 75jährigem Vereinsjubiläum 390,00 EUR
- 5.1.4 bei 100jährigem Vereinsjubiläum 520,00 EUR

Ziff. 6.2 erhält folgende Fassung:

Um die finanzielle Belastung der Vereine beim Transport der Jugendmannschaften zu auswärtigen Meisterschaftsspielen zu berücksichtigen, erhalten die Sportvereine pro Jugendmannschaft, die regelmäßig an Punktspielen teilnimmt, jährlich einen Betrag von 26,00 EUR.

Artikel 14 - Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Festlegung der Stadtgebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung NW (Stellplatzsatzung)

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Festlegung der Stadtgebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung NW (Stellplatzsatzung) vom 30.09.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Unter Zugrundelegung von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Stadtgebietsteil I	auf	9.000,00 EUR
in dem Stadtgebietsteil II	auf	5.400,00 EUR
in dem Stadtgebietsteil III	auf	4.500,00 EUR

festgesetzt.

Artikel 15 - Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.06.2001 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Artikel 16 - Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dieser Sondernutzungssatzung und dem Telekommunikationsgesetz (Sondernutzungssatzung)

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dieser Sondernutzungssatzung und dem Telekommunikationsgesetz (Sondernutzungssatzung) vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.01.1994, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße beträgt jedoch mindestens 25,00 EUR.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr einer Sondernutzung beträgt 2,50 EUR.

Die Anlage 1 - Gebührentarife der Sondernutzungsgebühren - erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- zeit je ...	Gebühr - EUR -
01	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je angefangener m ²	Woche	0,70
02	Feste Verkaufsstände, wie z.B. Imbißstände, Kioske o.ä., je angefangener m ²	Monat*	7,40
03	Verkaufs- und Werbewagen, ambulante Verkaufsstände aller Art, vor Geschäften aufgestellte Ware, je angefangener m ²	Tag	0,25

04	Zeitungsautomaten/-ständer, Warenautomaten o.ä., die nicht unter § 5 fallen, je Stück	Monat*	4,30
05	Fahrradständer, Waagen, Masten u.ä. Einrichtungen, soweit es sich nicht um Nutzungen nach § 3 handelt, je angefangener m²	Monat*	3,00
06	Privatwirtschaftl. Werbung, je angefangener m²	Monat*	6,65
07	Aufstellen von Gerüsten, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Bau- stofflagerungen mit und ohne Bauzaun, je angefangener m²	Monat*	2,00
08	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 07 fallen, je angefangener m²	Woche	0,40
9	Kreuzungen Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	Jahr	102,00
10	Längstverlegung Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 m Länge	Jahr	51,00
11	Containerstandorte für Getrenntmüllsammlung, je Standort	Jahr	204,50
12	Sonstige Sondernutzungen, je angefangener m²	Monat	2,00 bis 9,00
13	Zufahrten mit Bordsteinabsenkungen von bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken, Einfahrt bis 6 m breite	einmalig	64,00

* = Wenn jährlich beantragt wird, erfolgt eine Ermäßigung von 10 %.

Die Anlage 2 - Gebührentarife der Verwaltungsgebühren - erhält folgende Fassung:

	Art der Verwaltungsgebühr	Gebühr/EUR
1	Erlaubniserteilung einer Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin in Fällen ohne besonderen Aufwand und ohne Ortsbesichtigung	17,00
2	Erlaubniserteilung einer Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin in Fällen ohne besonderen Aufwand, jedoch mit 1-2 Ortsbesichtigungen	51,00
3	Erlaubniserteilung einer Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin mit erhöhtem Aufwand (mehrere Erörterungstermine usw. nach Aufwand)	17,00 je 0,5 Std
4	Zustimmungserklärung nach Telekommunikationsgesetz (z. B. TKG § 50 Abs. 3 TKG) in Fällen ohne besonderen Aufwand und ohne Ortsbesichtigung	17,00
5	Zustimmungserklärung nach Telekommunikationsgesetz (z. B. TKG § 50 Abs. 3 TKG) in Fällen ohne besonderen Aufwand, jedoch mit 1-2 Ortsbesichtigungen	51,00
6	Zustimmungserklärung nach Telekommunikationsgesetz (z. B. TKG § 50 Abs. 3 TKG) mit erhöhtem Aufwand (mehrere Erörterungstermine usw. nach Aufwand)	17,00 je 0,5 Std

Hinweis	Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zustimmungserklärungen sind für Mitarbeiter/in BAT Vc mit 17,00 EUR je 0,5 Std kalkuliert.	
---------	---	--

Artikel 17 - Änderung der Allgemeinen Benutzungsordnung und Tarif für die Nutzung städtischer Räume in Sankt Augustin

Die Allgemeine Benutzungsordnung und Tarif für die Nutzung städtischer Räume in Sankt Augustin vom 20.12.1995 wird wie folgt geändert:

Der Tarif erhält folgende Fassung:

Raum:	ortsansässige Vereine und andere Nutzer gem. § 5 BenO: EUR	ortsansässige Privatpersonen und sonst. nichtgewerbliche Nutzer EUR	ortsansässige gewerbliche Nutzer und auswärtige Nutzer: EUR	Reinigungsgebühr: EUR
Großer Ratssaal	266,00	343,00	690,00	92,00
Kleiner Ratssaal	92,00	123,00	246,00	31,00
Großer & kleiner Ratssaal	358,00	464,00	936,00	123,00
Aula Realschule Niederpleis	220,00	286,00	572,00	Reinigungsfirma
Aula Hauptschule Menden	220,00	286,00	572,00	Reinigungsfirma
Aula Rhein-Sieg-Gymnasium	220,00	286,00	572,00	Reinigungsfirma
Mehrzweckhalle Meindorf	179,00	235,00	470,00	Reinigungsfirma
Pausenhalle Meindorf (eingeschränkte Vermietung)	133,00	----	----	Reinigungsfirma
MZH Mülldorf, Halle	220,00	343,00	686,00	143,00
MZH Mülldorf, Gesellschaftsraum	92,00	123,00	246,00	61,00
MZH Mülldorf, Halle & Gesellschaftsraum	281,00	419,00	838,00	174,00
Haus Hangelar, Saal	220,00	343,00	686,00	143,00
Haus Hangelar, Gr. Gruppenraum	92,00	123,00	246,00	61,00
Haus Hangelar, Saal & großer Gruppenraum	281,00	419,00	838,00	174,00
Haus Hangelar, kl. Gruppenraum	*) 72,00	102,00	204,00	*) 51,00
Haus Buisdorf, Saal	179,00	240,00	480,00	87,00
Haus Buisdorf, Gr. Gruppenraum	133,00	174,00	348,00	61,00
Haus Buisdorf, kl. Gruppenraum	72,00	102,00	204,00	41,00
AEG/ Pädagogisches Zentrum	133,00	179,00	358,00	Reinigungsfirma
Foyer einer Aula (z.B. RSG)	133,00	179,00	358,00	Reinigungsfirma
Klassenraum in Schulen	46,00	61,00	122,00	Reinigungsfirma

Sportlerheim Birlinghoven **)	92,00	123,00	246,00	Eigenreinigung
-------------------------------	-------	--------	--------	----------------

*) Im Falle der Nutzung als Garderobenraum im Zusammenhang mit der Belegung der anderen Räume, wird kein zusätzliches Benutzungsentgelt und keine Reinigungsgebühr für den kleinen Gruppenraum erhoben.

**) Vermietung über das Schulverwaltungs- und Sportamt, Tel.: 243-433.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Ein zusätzliches Benutzungsentgelt in Höhe von pauschal 102,00 EUR wird im Falle der Küchenbenutzung zur Komplettzubereitung von Speisen (Kochen) erhoben.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor dem beantragten Belegungstag ist eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung und Stornierung des Antrages in Höhe von 26,00 EUR zu entrichten.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ebenso sind Träger kultureller, sozialer und politischer Veranstaltungen vom Benutzungsentgelt befreit, sofern eine gewerbliche Bewirtung (Schank- und/oder Speisewirtschaft) nicht erfolgt bzw. keine Eintrittsgelder/Kostenbeiträge über 2,00 EUR (bei Konzertveranstaltungen ortsansässiger Vereine bis 5,00 EUR) erhoben werden.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Kautions beträgt mindestens 256,00 EUR, sofern die Verwaltung im Einzelfall je nach Art der Veranstaltung eine höhere Kautions nicht festsetzt.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt ist berechtigt, für jede weitere angefangene Stunde 61,00 EUR (Belegungsstundensatz) zu erheben.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Beendigung einer Veranstaltung nach 1.00 Uhr wird ein Nachtzuschlag in Höhe von 61,00 EUR je angefangene Stunde ab 1.00 Uhr, bei Vereinen ab 3.00 Uhr, zusätzlich zum tariflichen Benutzungsentgelt erhoben.

Artikel 18 - Änderung der Richtlinien der Stadt Sankt Augustin für die Förderung des Vereinswesens außerhalb des Sportbereiches

Die Richtlinien der Stadt Sankt Augustin für die Förderung des Vereinswesens außerhalb des Sportbereiches vom 07.07.1976, zuletzt geändert durch Ratsbeschluß vom 10.07.1991, werden wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der institutionelle Zuschuß beträgt für eine Vereinigung bis zu 460,00 EUR pro Jahr.

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuß beträgt pro Jahr bis zu 1.280,00 EUR.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Vereinigungen nach § 2 Abs. 3 dieser Richtlinien erhalten zu ihren 25-, 50-, 75- und 100jährigen Jubiläen und alle weiteren 25 Jahre auf Antrag einen Zuschuß in folgender Höhe:

bei 25jährigem Vereinsjubiläum = bis zu 260,00 EUR
bei 50jährigem Vereinsjubiläum = bis zu 260,00 EUR
bei 65jährigem Vereinsjubiläum = bis zu 390,00 EUR
und darüber hinaus = bis zu 520,00 EUR

§ 7 erhält folgende Fassung:

Für Altenfeste erhalten die Veranstalter einmal jährlich einen Zuschuß der Stadt für jeden Einwohner des Stadtteils, der über 70 Jahre alt ist, in Höhe bis zu 5,11 EUR. Der Zuschußbeitrag soll mindestens 460,00 EUR betragen und unmittelbar für die Durchführung des Altenfestes selbst verwendet werden. Außerdem erhalten die Veranstalter für die o. a. Veranstaltung einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 520,00 EUR pro Stadtteil.

§ 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuß beträgt je Einwohner des Stadtteils bis zu 0,26 EUR.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Veranstalter traditioneller Karnevalszüge erhalten jährlich pro haftpflichtversicherten Zugwagen einen Zuschuß in Höhe bis zu 75,00 EUR.

§ 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag erhalten die Musik- und Gesangsvereine, die im Gebiet der Stadt Sankt Augustin ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben, für die Durchführung von Konzerten jährlich einen Zuschuß von in der Regel bis zu 260,00 EUR.

Artikel 19 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für den Besuch der Musikschule Sankt Augustin werden folgende Jahresgebühren erhoben; Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt.

	Jahresgebühr EUR	(mtl.) EUR
1. Elementare Musikerziehung		
a) musikalische Früherziehung	168,00	(14,00)
b) Elementarspielkreis	168,00	(14,00)
c) musikalische Grundausbildung	168,00	(14,00)
d) Solfège	168,00	(14,00)
2. Gruppenunterricht *)	Jahresgebühr EUR	(mtl.) EUR
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	234,00	(19,50)

b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	312,00	(26,00)
c) kleine Gruppe (2 oder 3 Schüler)	354,00	(29,50)
3. Einzelunterricht *) (außer Klavier)		
a) 30 Minuten wöchentlich	504,00	(42,00)
b) 45 Minuten wöchentlich	660,00	(55,00)
c) 45 Minuten 14tägig	384,00	(32,00)
4. Einzelunterricht Klavier *)		
a) 30 Minuten wöchentlich	534,00	(44,50)
b) 45 Minuten wöchentlich	696,00	(58,00)
c) 45 Minuten 14tägig	432,00	(36,00)
5. Ballettunterricht		
a) tänzerische Gymnastik für Erwachsene		
90 Minuten wöchentlich	384,00	(32,00)
60 Minuten wöchentlich	312,00	(26,00)
b) Ballett-Vorausbildung, Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre)	168,00	(14,00)
c) sonstiger Ballettunterricht		
90 Minuten wöchentlich	384,00	(32,00)
60 Minuten wöchentlich	312,00	(26,00)
45 Minuten wöchentlich	222,00	(18,50)
	Jahresgebühr	(mtl.)
d) Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	EUR	EUR
	198,00	(16,50)

(Bei unterschiedlicher Gebührenhöhe wird die Gruppe mit der höheren Gebühr als erste bewertet.)

6. Ergänzendes Gemeinschaftsfach ohne Instrumentalunterricht (Kammermusik, Spielgemeinschaft, Musiktheorie, Jazz-AG u. a.)	168,00	(14,00)
7. Chorgemeinschaften	60,00	(5,00)
8. Teilnahmegebühr für Sonderkurse	120,00	(10,00)

*) Die Einteilung in Gruppen- oder Einzelunterricht erfolgt durch die Musikschule nach pädagogischen Gesichtspunkten.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für das Überlassen von Musikinstrumenten werden je nach Neuwert folgende Gebühren erhoben:

- a) Instrumente bis 256,00 EUR Anschaffungswert
11,00 EUR monatlich
- b) Instrumente über 256,00 EUR Anschaffungswert
13,00 EUR monatlich.

Artikel 20 - Inkrafttreten

Diese 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften (Erste Euro-Anpassungssatzung) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Seit dem 01.01.1999 ist der Euro (EUR) die gemeinsame Währung der an der Währungsunion teilnehmenden Staaten. Zum 01.01.2002 löst der Euro die DM als gesetzliches Zahlungsmittel ab, d. h. ab diesem Zeitpunkt können Waren und Dienstleistungen nur noch in Euro gezahlt werden.

Grundsätzlich müssen Betragsangaben in Verträgen und Rechtsvorschriften nicht an den Euro angepaßt werden müssen, da anstelle des DM-Betrages ab 01.01.2002 kraft Gesetzes automatisch der Euro-Betrag tritt. Wegen des amtlichen Umrechnungskurses (1 EUR = 1,95583 DM) tritt jedoch in diesem Fall an die Stelle eines glatten DM-Betrages ein ungerader Euro-Betrag (z. B. 10,00 DM = 5,11 EUR).

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Inanspruchnahme städtischer Leistungen nicht zu erschweren und zur Vermeidung von Schwierigkeiten im Verwaltungsablauf ist es erforderlich, die in der Artikelsatzung aufgeführten ortsrechtlichen Vorschriften durch

Rundung/Glättung der in der Satzung angegebenen Betragsangaben an den Euro anzupassen.

Die vorgelegte Artikelsatzung berücksichtigt den Beschluß des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 16.12.1998, Drucksache-Nr. 98/317, daß die Einführung des Euro - bezogen auf die jeweiligen Gebührenhaushalte - aufkommensneutral durchzuführen ist.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.